

Aus dem Roppener Gemeindearchiv, Teil II

Beim Durchblättern im Archiv fällt auf, dass in früheren Jahrhunderten wenig zu Protokoll gegeben wurde, das für eine Aufbewahrung von Bedeutung gewesen wäre. Von 1456 bis 1843 sind es lediglich 21 Schriftstücke, alle einzeln auf Pergament geschrieben. Zwischen den einzelnen Aufzeichnungen vergingen oft bis zu fünfzig Jahre. Ob und wo andere Archivarien verwahrt wurden, scheint nirgends auf.

In der letzten Ausgabe wurden Protokollauszüge über die Mautbrücke und über Probleme mit dem Weidevieh dargestellt. Sehr häufig geht es um Nutzungsrechte von Weide und Wald, An- und Verkaufsrechte von Liegenschaften. So war auch die Mühle in Oberängern ein begehrtes Kaufobjekt und kam über die Jahrhunderte hinweg immer wieder in neue Hände. Wie die Dorfordnung auszusehen hatte, wurde auch eigens festgelegt.

1543 Januar 29 (Montag nach Pauli Bekehrung)

Konrad Pröll zu Roppen und seine Frau Anna sichern der Gemeinde beziehungsweise ihren „Dreyern“ (=den folgenden drei) Ruprecht Kholly, Hans Grull und Kaspar Schopp, das Vorkaufsrecht für die von Sebastian Hörmann als Gerhab (Vormund) der Jakob Reich'schen Kinder erkaufte Mühle mit Stampf, Wasserleitung und Kehren am St. Leonhardsbach sowie die Bezahlung von 2 Gulden jährlichen Grundzinses an die St. Leonhardskirche in Roppen. Zeugen: Georg Ennglschalk, Gerichtsschreiber zu Imbst, Hans Regenspurger zu Haiming, Konrad Hörmann auf dem Piller.

1625 (ohne Datum)

Vor Jakob Stöckl, Richter zu Petersberg, Hans Zobl, Anwalt zu Silz und Gerichtsschreiber M. Seckhler wird die Ehehaft (Gerichts- und Gemeindeversammlung) und die Dorfordnung von Roppen am 28. Dez. 1618 beschlossen, am 31. Mai 1619 genehmigt und 1625 beurkundet. Dabei anwesende Roppener: Dorfmeister Hans Schmied, Seb. Schlater, Seb. Khölle, Kaspar Winckhler, Hans Pfaundler, H. Mayrhofer, Hans Tuzünger, Paul Fliranndt, Matth. Hackhl, Hans Prannndl, Schuster, H. Khölle, H. Khuen, Christian Röckh, Peter Schöpf und Hans Neuruerer. Es wird die Einhaltung folgender Punkte von allen gelobt: Keine Einheirat ohne Genehmigung, keine Rückkehr nach Abhausung in der Fremde (Ausgewanderte), keine Beherbergung Fremder, Festsetzung des Einkaufsgeldes von 4-6 Gulden (zum Erwerb des Heimatrechtes), Bestrafung des Dorfmeisters bei Fahrlässigkeit, Beseitigung gefährlicher Hörner, Kontrolle der Kamine, Verpflichtung zu Fronschichten, Entlohnung des Gemeindegirten, Zaunerrichtung, Grasgeldpflicht (Weidegebühr) für Inwohner (ohne Bürgerrecht), Schafbeschränkung für Söllhäusler (Kleinstbauern ohne Eigentum) und Änderung der Dorfordnung nur mit Vorwissen der Obrigkeit.

Siegler: Jakob Stöckl, Pfleger u. Richter zu St. Petersberg

1689 September 25

Georg Schatz, Müller, ansässig zu Roppen, Sohn des Hans Schatz, Müllermeister zu Mötz, erwirbt mit Zustimmung der Grundherrschaft, nämlich der St. Leonhardskirche zu Roppen, von Maria Kammerl, verheiratete Hagele, die von ihr erbsweise übernommene Mahlmühle samt Haus, Stadel und anderem Zubehör, gelegen am St. Leonhardsbach unter Reservierung aller dinglichen Rechte.

Interessant ist die Feststellung, dass bei folgendem Erlass nochmals die so genannten „Urhöfe“ von Roppen aufscheinen, die bereits um 1300 erwähnt wurden.

1829 März 21

Das k.k. Landgericht Silz verständigt die Gemeinde Roppen von dem Erlasse des Kreisamtes über die Befriedigung (Einverständnis) des Holzbezuges der Besitzer des Köllenhofs , Reichenhofs, Schuchter -und Pröllenhofs zu Roppen aus dem Waldbestande der ihnen grundrechtlich verliehenen Alpen oder St. Leonhardstal.